Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer
4167/2022

Dezernat, Dienststelle
VIII/67/671

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	16.03.2023

Sachstand zum Beschluss „Neues Gartenlabor am Merheimer Platz„ (0870/2022 vom 28.04.2022; AN/1430/2022, BV Nippes

1. Die Bezirksvertretung Nippes befürwortet, das nach Rückbau und Entsiegelung der Aufbauten auf dem ehemaligen Appelmann-Gelände am Merheimer Platz die Fläche in die bestehende Kleingartenanlage integriert wird. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Kleingartenverein Flora e.V. und dem Gemeinschaftsgarten „Garten am Mer“ e.V., ein Konzept zur gärtnerischen Nutzung der Fläche entsprechend dem Ansatz Gartenlabore zu erarbeiten.

2. Der Wendehammer am Merheimer Platz, der vorrangig als Parkplatz für den Getränkemarkt diente, soll entsiegelt werden, um so die Lücke im Grünsystem zu schließen und nutzlose versiegelte Fläche in Grün umzuwandeln.

3. Die Verwaltung möge prüfen, ob auf der durch diese Maßnahme entstehenden größeren Grünfläche eine nicht permanente Sondernutzung möglich ist, zum Beispiel ein Pop-Up-Biergarten nach dem Vorbild des Ebertplatzes oder ähnliches. Hierbei muss eine neue Versiegelung natürlich vermieden werden.
3.a In Abstimmung mit dem Abriss des Appelmann-Gebäudes soll in der gesperrten Straße schon an 2023 übergangsweise ein Pop-up Biergarten auf der versiegelten Fläche ermöglicht werden – explizit nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Entsiegelung umgesetzt werden kann. (Ergänzender Beschluss zum Beschluss vom 28.04.2022 AN1430/2022)

Sachstand:

zu 1.

Zurzeit werden umfangreiche Bodenuntersuchungen vorbereitet. Diese dienen als Vorgabe für den Abbruch des Gebäudes und der späteren Nutzung des Geländes als Gartenlabor.

zu 2.

Die Verwaltung hat einen Förderantrag im Rahmen des vom Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat herausgegebenen Projektaufrufes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ eingereicht. Neben der systematischen Erstellung eines gesamtstädtischen Entsiegelungskonzeptes, sollen konkrete Maßnahmen zur Entsiegelung von verschiedenen Verkehrsflächen im Bereich des Inneren Grüngürtels umgesetzt werden. Diese Maßnahmen umfassen: Teilentsiegelung der vom gesamten Individualverkehr freigestellten Zülpicher Straße im Bereich der Universität, Entsiegelung der PKW-Abstellflächen im Bereich der Aachener

Straße, der Venloer Straße und der Subbelrather Straße; Entsiegelung des Wendehammers im Bereich des Merheimer Platzes.

Die Bewerbung für eine Förderung löst noch keine Entscheidung aus. Die Bewilligung eines Förderantrages gliedert sich ein mehrstufiges Verfahren. Die erste Stufe ist das Bewerbungsverfahren in Form einer Projektskizze. Dementsprechend hat das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen fristwahrend zum 15. Oktober 2022 eine Förderskizze beim Zuwendungsgeber eingereicht. Im Anschluss wird voraussichtlich bis zum Frühjahr 2023 die Förderfähigkeit der vorgelegten Projektskizze geprüft und anschließend muss ein detaillierter Förderantrag eingereicht werden.

Für die Einreichung eines solchen Antrages ist die Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses notwendig, um die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils nachzuweisen. Der Rat hat am 09.02.2023 einer entsprechenden Vorlage (3066/2022) zugestimmt.
In der Beratungsfolge war auch die Bezirksvertretung Nippes eingebunden, die mit Maßgabe zugestimmt hat. Diese Maßgabe hat der Rat in seinen Beschluss übernommen.

zu 3.+ 3a.

Über eine Vertreter*in der Bezirksvertretung hat die Verwaltung Kontakt zu einem potentiellen Anbieter für eine gastronomische Nutzung in diesem Bereich bekommen. Der Interessent hat noch kein konkretes Konzept vorgelegt, zielt jedoch auf eine gastronomische Nutzung von Teilbereichen des Merheimer Platzes, verbunden mit einem kulturellen und gärtnerisch bezogenen Nutzungskonzept. Um zu diesem frühzeitigen Zeitpunkt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gastronomische Nutzung zu klären, wurde das Ordnungsamt um Stellungnahme gebeten und im Folgenden die Vorgaben des Landschaftsplans für diesen Bereich dargestellt. (der im Folgenden aufgeführte Sachverhalt gilt auch für einen Pop-up-Biergarten auf Straßenland)

Grundsätzlich werden von Seiten des Ordnungsamtes „Biergärten“ im Außenraum nur genehmigt, wenn dieser mit dem Ort der Leistungserbringung in Verbindung steht.
Pop-Up-Biergärten wurden bislang ausschließlich im Rahmen der Corona-Pandemie zur Entzerrung der ortsfesten Gastronomiebetriebe genehmigt. Zuvor und nun auch danach werden grundsätzlich keine Erlaubnisse für Pop-Up-Biergärten erteilt. Erlaubnisse für Pop-Up-Biergärten auf Grünflächen wurden auch während der pandemiebedingten Lockerung der Regelungen nicht erteilt, sondern lediglich auf Straßen und Plätzen.

Grundsätzlich bedürfen jegliche Arten von Nutzungen der Grünflächen im Kölner Stadtgebiet, beispielweise zur Durchführung von Veranstaltungen etc., in jedem Fall einer entsprechenden Genehmigung, die jedoch unabhängig von der konkreten Örtlichkeit in der Regel nicht erteilt wird bzw. werden kann. Hintergrund dieser zunächst restriktiv anmutenden Regelung ist, dass die Grünflächen im Kölner Stadtgebiet in zunehmendem Maße für derartige Nutzungen angefragt werden und im Falle einer Erlaubniserteilung unmittelbar ein entsprechender Rechtsanspruch auch aller anderen Interessenten/Antragsteller entsteht. Unter Berücksichtigung der Vielzahl derartiger Anfragen wäre damit eine Überbeanspruchung und ggf. "Parzellierung" u. a. der Grünflächen gegeben, die faktisch jeglichen Gemeingebrauch ausschließen würden.

Im Hinblick auf den eigentlichen Zweck der überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Grünflächen in Köln, wonach diese als Freizeit- und Erholungsflächen dienen sollen, kann einer solchen Öffnung bzw. Freigabe der Grünflächen für Veranstaltungen nicht zugestimmt werden. Bei der sich aus der Erlaubniserteilung für eine Veranstaltung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes in Bezug auf alle ähnlich gelagerten Veranstaltungen ergebenden rechtlichen Situation kann folgend binnen kürzester Zeit von einer massiven Überlastung dieser im Focus der Öffentlichkeit stehenden Flächen ausgegangen werden.

Im Grundsatz stehen die bestehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets (LSG) L 16 „Innerer Grüngürtel“ im Landschaftsplan Köln einer Sondernutzung, wie beispielsweise ein

Pop-Up-Biergarten, entgegen.
Das LSG L 16 „Innerer Grüngürtel“ umfasst die Grünbereiche entlang der Universitätsstraße/ Innere Kanalstraße von der Luxemburger Straße im Halbkreis um die Innenstadt bis zum Adenauer Ufer (Rheinuferstraße).

Die Schutzzwecke des LSG L 16 „innerer Grüngürtel“ sind zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung und Weiterentwicklung einer stadtklimatisch wichtigen Ausgleichsfläche und eines wichtigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere im innerstädtischen Bereich festgesetzt. Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in den erhaltenen Bereichen der historischen Grünanlage und die besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung werden als Schutzzwecke für das Gebiet L 16 festgesetzt.
Die allgemeinen Verbotsregelungen des Landschaftsplans Köln verbieten in Landschaftsschutzgebieten ungenehmigte Veranstaltungen aller Art und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten. Der Verbotskatalog für Landschaftsschutzgebiete weist weitere Verbotsregelung auf, die einer baulichen und gewerblichen Nutzung mit festen Aufbauten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich entgegenstehen.
Eine Ausnahmeregelung, die eine entsprechende Nutzung im Einzelfall ermöglichen würde, kann auf Antrag im Einzelfall geprüft werden für Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind. Hierzu ist erläutert, dass es sich hierbei um Vorhaben handeln soll, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümereinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.

Wie bereits dargelegt, kann eine solche Genehmigung nur in Aussicht gestellt werden, wenn begründbar ist, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ordnungsamtes und des Landschaftsplans sieht die Verwaltung keine Möglichkeit zur Anlage eines Biergartens/Pop-up-Biergartens an dieser Stelle, nach Entsiegelung des Merheimer Platzes.